

SITZUNG

Nr. 14

SITZUNGSTAG

01.12.2021

SITZUNGSORT

Seminarraum im Feuerwehrhaus Eichenbühl

Namen der Mitglieder des Gemeinderates

Anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
-----------------	-----------------	--------------------------

Vorsitzender:

1. Bgm. Winkler Günther

entschuldigt

Vertretung durch:

2. Bgm. Großkinsky Boris

Schriftführer:

Eckstein Lothar

3. Bgm. Winkler Stefan

GR Bannach Frank

GR Berres Alexander

GR Heilmann Georg

GR Hennich Johannes

GRin Hepp-Wenzel Jutta

GR Kretschmer Marius

GRin Kretschmer Sandra

GR Löffler Dennis

ab TOP 175 anwesend

GR Miltenberger Bruno

GR Ott Heiko

ab TOP 174 anwesend

GRin Pegoretti Anke

GR Schmedding Joachim

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Vor Beginn der öffentlichen Sitzung: Bürgerfragestunde

T A G E S O R D N U N G vom 01.12.2021

ÖFFENTLICHE SITZUNG

171. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.11.2021
172. Glasfaserbreitbandausbau im Gemeindegebiet
Zusammenarbeit und Beauftragung im Rahmen der Odenwald-Allianz
173. Starkregenmanagement für das Gemeindegebiet Eichenbühl
Erstellung eines Starkregenkonzeptes, Stellung eines Förderantrages beim
Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
174. Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und
die Sicherung der Gehbahnen im Winter
Neufassung der Verordnung
175. Planung einer Lüftungsanlage in der Erftal-Grundschule
Sachstand und Finanzierung
176. Informationen und Anfragen
 - a) Sperrung der Kreisstraße zwischen Pfohlbach und Windischbuchen
 - b) Erweiterung der Grundschule und der Kindertagesstätte
Sachstand
 - c) Bürgerbefragung Generation 50 Plus
 - d) Verbesserung der Straßenbeleuchtung des Weges zum Parkplatz des
Golfplatzes in Guggenberg
 - e) Anbringung der Adventsstraßenbeleuchtung in Eichenbühl
177. Bauantrag
Erweiterung eines Wohnhauses durch Anbau und Neubau eines Pools
Bauort: Pfohlbach, Buchweg
178. Bauantrag
Wohnhausneubau mit Garage
Bauort: Streichweg

Öffentliche Sitzung

Zu Beginn der Sitzung begrüßt 2. Bürgermeister Großkinsky die anwesenden Gemeinderäte, einen Zuhörer sowie den Pressevertreter.

2. Bürgermeister Großkinsky stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

171. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.11.2021

12 **12** **0** **Beschluss:**

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.11.2021 wird genehmigt.

172. Glasfaserbreitbandausbau im Gemeindegebiet Zusammenarbeit und Beauftragung im Rahmen der Odenwaldallianz

Entgegen der Ankündigung der Telekom ist eine schriftliche Zusage zum Glasfaserbreitbandausbau im gesamten Ortsgebiet der beteiligten Kommunen der Odenwaldallianz noch nicht eingegangen. Erst Ende Dezember 2021 wird sich die Telekom endgültig schriftlich zum Glasfaserausbau äußern. Der Tagesordnungspunkt wird deshalb auf eine der nächsten Sitzungen verlegt.

173. Starkregenmanagement für das Gemeindegebiet Eichenbühl Erstellung eines Starkregenkonzeptes, Stellung eines Förderantrages beim Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wurde zu der Thematik „Erstellung eines Starkregenkonzeptes“ Kontakt aufgenommen. Für die Kommunen in Bayern besteht hiernach die Möglichkeit, ein solches Konzept erstellen zu lassen. Ein solches Konzept, wenn für zuwendungsfähig erklärt, kann zu 75 % der Kosten gefördert werden. Derzeit werden vom Staatsministerium eine entsprechende Fördervorgabe und die Fördervoraussetzungen erarbeitet.

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

Verschiedene Schritte zur Förderung sind zu beachten: Der Antrag ist dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg Anfang Dezember vorzulegen. Von der Gemeindeverwaltung wurde die Antragstellung in den nächsten Tagen bei Zustimmung des Gemeinderates angekündigt. Die Anträge der einzelnen Kommunen werden von dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in einer Ämterliste gesammelt. Anfang März wird entschieden, welche Anträge unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Staatsmittel gefördert werden können. Ein für die Antragstellung vorgeschriebenes Gespräch mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wurde bereits am 23.11.2021 durchgeführt.

Aufgrund der topographischen Gegebenheiten (steile Hanglagen im Odenwald) sind nachstehende Ortsteile durch Sturzfluten gefährdet: Hauptort Eichenbühl, Ortsteil Heppdiel, Ortsteil Pfohlbach, Ortsteil Riedern. Für die Ortsteile Guggenberg und Windischbuchen könnte die Gemeinde aufgrund des flacheren Geländes im Rahmen der Förderung durch das Amt für ländliche Entwicklung Maßnahmen zur Verbesserung erreichen.

Beim Vergleich der Kosten anderer Kommunen werden für die Erstellung eines Starkregenkonzeptes Kosten in Höhe von ca. 75.000,-- € geschätzt. Die Antragstellung in die Ämterliste des Wasserwirtschaftsamtes ist nur dann möglich, wenn der Gemeinderat einen Förderantrag stellt.

Für die Gemeinde Eichenbühl besteht die Möglichkeit, für den Hauptort und für die betroffenen Ortsteile über ein Ingenieurbüro abzuklären, in wie weit die Gefährdung durch die Steilhänge und durch die vorhandenen Klingen bei Starkregen und bei Sturzfluten besteht. Bekannt ist jedermann in der Gemeinde, dass in den letzten Jahren nach Starkregenereignissen gerade in den Bereichen der Klingen und Wegen Aufräumungsaktionen vom abgeschwemmten Erdreich erforderlich wurden. 2. Bürgermeister Großkinsky spricht sich deshalb dafür aus, aufgrund der Tallagen der verschiedenen Ortsteile ein Starkregenmanagement zu erstellen und hierfür ein Ingenieurbüro zu beauftragen. Er spricht sich für die Erstellung eines Starkregenkonzeptes und Antragstellung hierfür beim Wasserwirtschaftsamt aus.

Nach Erörterung der Thematik Erstellung eines Starkregenkonzeptes wird Beschluss gefasst.

12 12 0 **Beschluss:**

Der Gemeinderat Eichenbühl sieht aufgrund der Starkregen und der Tallagen der Gemeindeteile die Notwendigkeit, ein Starkregenkonzept aufzustellen und im Rahmen eines solchen Konzeptes die Auswirkungen von Starkregen und bei Gefährdungen der Orte mögliche Verbesserungsmaßnahmen zu ermitteln. Eine Ermittlung der Auswirkungen von Starkregen wird für den Hauptort Eichenbühl, für die Ortsteile Heppdiel, Pfohlbach, Riedern für notwendig erachtet. Es wird hierzu ein Förder- und Zuwendungsantrag beim Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zur Unterstützung gestellt. Bei Erstellung eines solchen Starkregenmanagements wird mit Kosten in Höhe von ca. 75.000,-- € gerechnet.

174. Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
Neufassung der Verordnung

Ab TOP 174 ist GR Ott anwesend.

Vom Bayerischen Gemeindetag wurde die Gemeindeverwaltung informiert. Aufgrund einer Gesetzesänderung, Änderung des Artikel 51 Absatz 5 Satz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, wird empfohlen, die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter aus formalen Gründen nochmalig neu zu erlassen. Ohne Neuerlass der Verordnung ist nicht auszuschließen, dass im Falle einer Überprüfung der Verordnung durch die Gerichte aus formalen Gründen die Verordnung keinen Bestand hat.

Bei Neuerlass wird inhaltlich an der Winterdienstverordnung, die für die Gemeinde Eichenbühl gilt, eine Änderung nicht vorgenommen.

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

Nach Erörterung der Neufassung der Verordnung wird Beschluss gefasst.

13 13 0 Beschluss:

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Eichenbühl folgende

Verordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen der Gemeinde Eichenbühl.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,0 m, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen**§ 3
Verbote**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflurrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen**§ 4
Reinigungspflicht**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung zu jeder dieser Straßen.

A **F** **G** (**A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss**)

- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 **Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

§ 6 **Reinigungsfläche**

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch
 - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück
 - b) die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1,0 m innerhalb der Fahrbahn verlaufende Linie (Straßen der Gruppe A des Straßenverzeichnisses); ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist Teil der Reinigungsfläche,
 - c) die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten (Straßen der Gruppe B des Straßenverzeichnisses), und
 - d) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt wird.
- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1b) einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 06:00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08:00 Uhr von Schnee zu räumen und

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20:00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Gemeinde stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 **Sicherungsfläche**

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 **Befreiung und abweichende Regelungen**

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 04.04.2003 außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1)

Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenverzeichnis)

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehbahnen und Fahrbahnränder)

in Eichenbühl: Hauptstraße (ST 507), Ortsdurchfahrt
im OT Riedern: Erfstalstraße (ST 521), Ortsdurchfahrt

Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

alle Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, die nicht der Gruppe A angehören.

175. Planung einer Lüftungsanlage in der Ertal-Grundschule
Sachstand und Finanzierung

Ab Top 175 ist GR Löffler anwesend.

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde über die Möglichkeit zur Installation von dezentralen Lüftungsanlagen für die Ertal-Grundschule informiert.

Im Obergeschoss der Grundschule besteht die Möglichkeit, die Zu- und Abluft über das Dach zu führen. In den unteren Stockwerken können die Zu- und Abluftleitungen jedoch nur über die Fassadenwände bzw. Fenster geführt werden. Eine Kostenschätzung des Ingenieurbüros Etienne beläuft sich für diese Maßnahme auf ca. 528.775,- €. In den Kosten sind unter anderem Kernbohrungen, Kondensatentwässerung, Elektroarbeiten, Deckendmontagen und Ingenieurkosten enthalten. Bei einer detaillierteren Planung können unter anderem noch Mehrkosten aufgrund der Statik oder der Reserven durch den elektrischen Hausanschluss entstehen. Der geschätzte Kostenanteil der Luftführung über das Dach gegenüber einer Luftführung durch die Fassade beläuft sich auf ca. 65.500,- €.

Als Bundesförderung wird ein Anteil von 80 % der förderfähigen Kosten bei einer Höchstinvestitionssumme von 500.000,- € in Aussicht gestellt. Der voraussichtliche Eigenanteil der Gemeinde Eichenbühl würde sich auf ca. 128.775,- € belaufen.

Der Förderantrag für den Einbau der Lüftungsanlage muss bis zum 31.12.2021 gestellt werden.

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, den Förderantrag auf Basis der Kostenschätzung des Ingenieurbüros Etienne zu stellen und einen Ingenieurvertrag für diese Maßnahme zu vereinbaren.

GR Stefan Winkler, der beruflich mit dem Einbau von Lüftungsgeräten beschäftigt ist, schlägt vor, nochmals zu überprüfen, ob nicht zentral im Dach ein zentrales Gerät aufgestellt wird. Ein solches Gerät, das in den Dachraum hineinpasst, habe er schon gesehen. So könne vermieden werden, in den Klassenräumen verschiedene Geräte mit den entsprechenden Anschlüssen einbauen zu müssen. Über zwei Abluftrohre könnten des Weiteren die Ab- und Zuluft geregelt werden. Ein solcher Einbau würde erhebliche Kosten sparen, auch wenn für die Einbringung des Gerätes die Aufstellung eines Kranes notwendig wird. Er ist bereit, auch bei einem Ortstermin über den Einbau einer solchen Anlage zu sprechen. GR Winkler

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

merkt weiter an, dass in der Kindertagesstätte nunmehr die Lüftung eingebaut wird, die nach Auffassung des Planers in der Schule nicht möglich sein soll, obgleich doch die Dachverhältnisse in der Kindertagesstätte dieselben sind wie in der Schule.

GR Miltenberger berichtet über einen Fernsehbericht. In einer hessischen Kommune wurden anstelle solcher Geräte UV-Geräte eingesetzt, die mit der Bestrahlung die entsprechenden Viren abtöten. Aus diesem Grund schlägt er vor, auch eine solche Möglichkeit, Einbau einer UV-Bestrahlung, in Erwägung zu ziehen.

GR Schmedding findet es für sinnvoll, nunmehr den Förderantrag zur Lüftung der Klassenzimmer zu stellen. Hierbei sind die vorgebrachten Vorschläge und Ideen zielgerichtet zu überprüfen und der Einbau der Lüftung in der Erftal-Grundschule über ein Konzept auszuarbeiten. Im Rahmen der Ausarbeitung des Konzeptes ist nach der wirtschaftlichsten Lösung zu suchen.

Nach Erörterung des Tagessordnungspunktes wird Beschluss gefasst. Der Gemeinderat ist sich einig, nach Ausarbeitung des Konzeptes mit dem Planer die Umsetzung in einer Gemeinderatssitzung zu erörtern.

14 14 0 Beschluss:

Der Förderantrag zur Installation einer dezentralen Lüftungsanlage für die Erftal-Grundschule ist bis zum 31.12.2021 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu stellen.

176. Informationen und Anfragen

a) Sperrung der Kreisstraße zwischen Pfohlbach und Windischbuchen

Wegen Baumfällarbeiten wird die Kreisstraße MIL 14 zwischen der Kreuzung MIL 13/MIL 14 (Abzweigung nach Heppdiel) bis zur Abzweigung der Spritzenmühle tagsüber vom 07.12.2021 bis 15.12.2021 gesperrt. Die Umleitungsstrecke wird über Heppdiel und Windischbuchen geführt.

b) Erweiterung der Grundschule und Kindertagesstätte
Sachstand

Beim Erweiterungsbau der Kindertagesstätte Sonnenschein wurde bereits das oberste Geschoss in Holzständerbauweise fertiggestellt und gedämmt. Im Anschluss daran wurde die Dachabdichtung erstellt. Einen Teil der Fenster und Türen wurden bereits eingebaut. Die restlichen Fenster und Türen werden erst in der 49. KW montiert. Dies führt zu einer Bauverzögerung von ca. 3 Wochen für die nachfolgenden Gewerke. Geplant ist, dass die Installationsgewerke ab der 50. KW mit den Arbeiten beginnen können.

c) Bürgerbefragung Generation 50 Plus

GR Schmedding schlägt vor, im Gemeinderat die Überlegung anzustellen, eine ähnliche Umfrage wie der Markt Bürgstadt, die im letzten Amtsblatt veröffentlicht war, zum Seniorenpolitischen Konzept für die Gemeinde Eichenbühl zu erstellen. Vorgeschlagen wird, vom Markt Bürgstadt den entsprechenden Fragebogen anzufordern.

d) Verbesserung der Straßenbeleuchtung des Weges zum Parkplatz des Golfplatzes in Guggenberg

GR Hennich schlägt vor, zu überprüfen und zu überlegen, eine Straßenlampe am Verbindungsweg zur Golfanlage im Bereich des Grundstückes des Wasserzweckverbandes anzubringen. In der Dunkelheit holen z. B. Leute von der Wirtschaft Essen und werden in diesem dunklen Bereich nicht gesehen. Aus Sicherheitsgründen wird deshalb vorgeschlagen, über die Anbringung einer Straßenbeleuchtung nachzudenken.

e) Anbringung der Adventsstraßenbeleuchtung in Eichenbühl

GR Stefan Winkler schlägt vor, nach Abwicklung der Anbringung der Adventsstraßenbeleuchtung sich im Amtsblatt bei den freiwilligen Helfern zu bedanken. GR Kretschmer und Protokollführer Eckstein merken an, dass in den letzten Jahren in der Regel bei den freiwilligen Helfern die Gemeinde sich im Amtsblatt bedankte.

177. Bauantrag**Erweiterung eines Wohnhauses durch Anbau und Neubau eines Pools****Bauort: Pfohlbach, Buchweg**

Der Antragsteller beabsichtigt, an dem vorhandenen Wohnhaus ein Kinderzimmer sowie einen geschlossenen Pool anzubauen. Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Links des Kaltbaches“. Ein Teil des Anbaus liegt außerhalb des Baufensters des Bebauungsplanes. Aus diesem Grund wird hinsichtlich des Baufensters Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gestellt. Die Überschreitung der Baugrenze in süd-westlicher Richtung ist mit einer Fläche von ca. 40 m² vorgesehen. 2. Bürgermeister Großkinsky trägt die Begründung zu dem Antrag vor. Unter anderem dient der Pool zum Schwimmen als körperliche Betätigung, eine kleinere, kürzere Variante wäre deshalb für das Schwimmen nicht geeignet. Das Bauvorhaben wird als städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung der nachbarschaftlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar gesehen

Nach Erörterung des Bauvorhabens wird Beschluss gefasst.

14 14 0 Beschluss:

Zum vorliegenden Bauantrag, Wohnhauserweiterung durch einen Anbau und durch einen Neubau eines Pools, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze wird die gemeindliche Zustimmung erteilt.

178. Bauantrag**Wohnhausneubau mit Garage****Bauort: Streichweg**

Der Antragsteller beabsichtigt, einen Wohnhausneubau mit Garage zu errichten. Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Wengertsberg II“. Hinsichtlich der Garage wird Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Wengertsberg II“ gestellt. 2 Bürgermeister Großkinsky verliest die Begründung. Begründet wird der Antrag wie folgt: „Baufensterüberschreitung durch Garage – geplante Position überschreitet das Baufenster

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

um 4,75 bzw. 5,41 m in der Länge, wie aus dem Grundriss mit Vermaßung zu ersehen ist. Der Bebauungsplan sieht die Position der Garage rechts, hangaufwärts vor; die geplante Garage liegt links hangabwärts des Wohnhauses.“

Die Befreiung wird eingehend erläutert. Aufgrund der Topographie des Geländes unter Berücksichtigung der steilen Lage des Baugrundstückes ist allein die Anbringung der Garage auf dem vorgesehenen Standort sinnvoll. Ansonsten würde es die zulässige Traufe des geplanten Wohnhauses überschreiten.

Nach Erörterung des Bauvorhabens wird Beschluss gefasst.

14 14 0 Beschluss:

Zum vorliegenden Bauantrag, Wohnhausneubau mit Garage, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Errichtung der Garage hinsichtlich des Standortes der Garage und hinsichtlich der Überschreitung des Baufensters wird die gemeindliche Zustimmung erteilt.

Anschließend nichtöffentliche Sitzung